

zurückgegangen werden soll, wenn es sich um Verificirung der Normalgewichte handelt. Dagegen sind die zunächst als Muster zu gebrauchenden Urgewichte und Urmaße für die Normalaichungscommission in der Richordnung (§. 1) näher angegeben.

§. 3.

Abweichend von dem preussischen Gesetze ist hier auch die Bestimmung des Steins nicht aufgenommen. Da jedoch der Verkauf nach Stein für manche Waare sehr eingebürgert, und bei der sonst ganz rationellen Beschaffenheit dieser Theilung kein Grund vorliegt, ihren Gebrauch zu verbieten, so mußte man sie aufnehmen und ihre Geltung als ein Fünftheil des Centners gesetzlich fixiren.

§. 4.

Ueber die Rechtfertigung dieser Theilung vergleiche die allgemeinen Motive.

§. 5.

Nachdem durch die Münzconvention das Zollpfund auch zum Münzpfunde geworden ist, erledigt sich auch jede weitere Rücksicht auf Beibehaltung des Markgewichts für edle Metalle und Juwelen. Dagegen ist es allerdings passend, für diese Gegenstände die Decimaltheilung des Münzgewichts nachzulassen.

Ein zwingender Grund, die im fiscalischen Berg- und Hüttenwesen längst eingeführte Hunderttheilung des Pfundes für diesen Zweck nicht fortbestehen zu lassen, vermochte nicht aufgefunden zu werden.

Uebrigens ist hierbei zu bemerken, daß solche fiscalische Verwaltungen, welche nicht nach außen verkehren, für den innern Gebrauch in ihren Werkstätten sich überhaupt beliebiger Maße und Gewichte bedienen können, da sie in so weit nach §. 12 der Verordnung zu beurtheilen sein würden; auch schlägt bei Staatswerkstätten §. 16 der Verordnung wesentlich ein.

Was das Medicinalgewicht anlangt, so ist es wünschenswerth, die in dieser Beziehung dormalen bestehende Uebereinstimmung mit Preußen erhalten zu sehen. In Preußen hat man die Aenderung des Medicinalgewichts späterer Einführung vorbehalten und man wird daher auch diesseits die weitem Vorschritte Preußens abzuwarten haben.

Durch die §§. 3—5 erledigen sich zugleich §§. 15—19 und §. 22 des frühern Entwurfs der Ausführungsverordnung. Da nur eine Eintheilung stattfinden soll, so muß diese nunmehr in das Gesetz aufgenommen werden und ebenso die allgemeinen Ausnahmen.

§. 6 und 7.

Da ein neues Pfund nur um sieben Procent schwerer ist, als das alte, so schien es zulässig und praktisch, jedenfalls vorzüglicher für alle nach Gewicht ausgedrückten öffentlichen, auf Gesetzen, Verordnungen, Instructionen u. s. w. beruhenden Leistungen und sonstigen Verhältnisse die in §. 3 des frühern Gesekentwurfs angeordnete Umrechnung, welche nur zu sehr unbequemen Bruchtheilen führt, nicht eintreten zu lassen. Nur in einzelnen Fällen, wie z. B. bei Natural-Parochiallasten, kann auf diese Art vielleicht eine erhebliche Beschwerung der Verpflichteten eintreten und für solche Fälle, welche alle noch specieller Erörterung bedürfen, war die Anordnung der Umrechnung im Verordnungswege vorzubehalten. Dagegen hat natürlich überall da, wo in irgend welchen öffentlichen Anordnungen, Taxen u. s. w. einer Gewichtsbestimmung ein Preis gegenübersteht, eine ander-

weite Regulirung des Letztern insoweit stattzufinden, als die Preisbestimmung nicht ohne Nachtheil auch für das größere neue Gewicht beibehalten werden kann. Dies bedarf jedoch keiner besondern gesetzlichen Anordnung.

Auf Privatrechtstitel beruhende Leistungen erfordern selbstverständlich eine andere Behandlung. Es ist aber richtiger anstatt der in §. 7 des frühern Gesekentwurfs gegebenen allgemeinen Bestimmung das Umrechnungsverhältniß in Zahlen positiv zu bestimmen. Das Verhältniß von 107 : 100 ist dasselbe, was bereits bei Einführung des Zollgewichts in der Zollverwaltung für die Umrechnung des Leipziger Handelsgewichts in Zollgewicht bestimmt wurde und der absoluten Genauigkeit sehr nahe kommt. Wenn nämlich nach vielfachen Wägungen älterer Normalgewichtsstücke die Größe von 467,214 Grainen als die mittlere und wahrscheinlich richtigste des Leipziger Handelspfundes erscheint, so würde danach das genaue Verhältniß 100 : 107,00173 sein.

Die Abweichungen, welche sich bei Vergleichung der verschiedenen, bei den Richstellen im Lande in Gebrauch befindlichen Handelsgewichte ergeben, sind weit größere.

§. 8.

Obgleich, wie schon erwähnt, eine Aenderung des in der Hauptsache bereits feststehenden Maßsystems (mit Ausnahme der nunmehr definitiv erfolgenden allgemeinen Einführung der Dresdner Kanne) nicht in der Absicht liegt, so mußte doch bei dem Mangel jeder ältern allgemeinen Bestimmung über die Größe der gesetzlichen Maße hier eine solche gegeben werden, wenn überhaupt der in den allgemeinen Motiven näher entwickelte Zwang, mit Hilfe der neuen Richämter allmählich Ordnung zu schaffen, erreicht werden sollte.

Es ist unzweifelhaft, daß nach den Mandaten vom 18. October 1715 und 20. November 1754 der Dresdner Scheffel und die mit der Dresdner Elle identische Leipziger Elle zu zwei Fuß die im Lande ausschließlich erlaubten Scheffel- und Ellen-, beziehentlich Fußmaße sind. Das Mandat vom 21. December 1705 wegen der Dresdner Kanne hat gleich unzweifelhafte allgemeine Geltung nur rücksichtlich des Bieres; man hat es aber seitdem vielfach analog ausgedehnt, und die mit vollständigem Erfolg noch neuerlich allgemein durchgeführte gleichförmige Gewichtsbestimmung der Butterkanne beruht auf derselben Idee, zeigt aber auch, daß der Durchführung der Gleichförmigkeit rücksichtlich der Kanne auch in andern Beziehungen keine so großen Schwierigkeiten entgegenstehen. Man muß dabei erwägen, daß bei dem außerordentlich vermehrten Verkehr in Landesproducten selbst zwischen entlegenen Gegenden die localen Hohlmaße im eignen Interesse der Producenten und Consumenten immer unhaltbarer werden. Es wird daher die in §. 8 liegende Einschärfung der frühern gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit der Vorschrift, daß alle neuen Maße nur nach der gesetzlichen Größe und nach übereinstimmenden Normalmaßen geacht, ungeachte Maße aber nicht gebraucht werden dürfen, jedenfalls genügen, die bevorstehenden Verschiedenheiten in kurzer Zeit zum Verschwinden zu bringen.

Allerdings enthalten die ältern Mandate durchaus keine nähere Angabe darüber, wie groß denn eigentlich die allein zulässigen Dresdner Maße sein sollen, und dieser Mangel zusammengenommen mit der höchst unvollkommenen Einrichtung des ältern Richwesens, hat zu den bekannten Abweichungen der — immer unter den gesetzlichen Ma-